

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Interimsstandort Niehler Kirchweg - Barbara-von-Sell-Berufskolleg und Edith-Stein-Realschule, Hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

### Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

| <b>Gremium</b>                                       | <b>Datum</b> |
|--|--------------|
| Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde | 07.10.2019   |

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der Interimsnutzung der Fläche zu. Er stimmt einer beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans ab.

Begründung:

Beschreibung der Maßnahmen:

Im Rahmen des Maßnahmenpakets Schulbau Köln (Ausführung von Baumaßnahmen im beschleunigten Verfahren) plant die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln umfangreiche Generalinstandsetzungs-, Abriss- und Neubaumaßnahmen an den beiden Schulstandorten Barbara-von-Sell-Berufskolleg (BK) und Edith-Stein-Realschule (RS) am Niehler Kirchweg in Köln-Nippes. Beide Schulen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft. Für die Schulbaumaßnahme sind Interimsgebäude zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erforderlich.

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Köln, welcher hier das LSG 8 „Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel“ festsetzt. Des Weiteren liegt der nördliche Bereich des Standorts im Geltungsbereich des B-Plans 6748 9/06-2. Der B-Plan setzt an dieser Stelle öffentliche Grünfläche fest.

2009 wurde auf dem Gelände Gemarkung Nippes, Flur 88, Flurstücke 1459 und 2825 auf der Fläche eines ehemaligen Aschesportplatzes ein Schulinterimsstandort errichtet. Dafür wurden größere Flächen asphaltiert (rund 10.500 m<sup>2</sup>). Dieser Containerstandort wird aktuell zurückgebaut und soll zukünftig durch zwei neue temporäre Container-Gebäudekomplexe ersetzt werden. Die künftig versiegelte Fläche ist größer als die für den bisherigen Interimsstandort. 2025 soll der Standort spätestens komplett zurückgebaut und in eine öffentlich zugängliche Parkanlage umgewandelt werden.

Eingriff / Kompensation:

Die geplante Maßnahme stellt gem. § 14 (1) BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Es müssen 7 Bäume und ein sich seit 2009 auf Bauschutt etablierender Gehölzstreifen (990 m<sup>2</sup>) entfernt werden.

Der geplante neue Eingriff in die vorhandenen Gehölzstrukturen wurde im Rahmen mehrerer Besprechungen bereits erheblich minimiert. In der ursprünglichen Planung rückte der asphaltierte Bereich bis an die Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung im Osten heran und umfasste die Fällung alter Baumstrukturen. Nach der aktuellen Planung soll der komplette alte Baumbestand im Osten erhalten bleiben.

Das Planungsbüro Grüner Winkel, welches die Planung für die Anlage des Interims 2009 übernahm, plante als Kompensation die Wiederherstellung des Sportplatzes. Diese Wiederherstellung fand nicht statt. Aus diesem Grund sieht die aktuelle Planung vom Planungsbüro Rietmann vor, die alte Kompensationsschuld zusätzlich zur neuen zu übernehmen. Spätestens 2024 soll der Interimsschulstandort zurückgebaut werden und an selber Stelle nicht der ursprüngliche Sportplatz, sondern eine Parkanlage entstehen. Das verbleibende Kompensationsdefizit soll über eine Ersatzgeldzahlung von 28.567,79 € ausgeglichen werden.

Artenschutz:

Die Artenschutzbelange sind in der Abstimmung mit dem Sachgebiet Freilandartenschutz.

**Befreiungsvoraussetzungen**

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Schulbetriebes und der Sanierung der bestehenden Schulgebäude des Barbara-von-Sell-Berufskollegs (BK) und der Edith-Stein-Realschule (RS) die Forderung nach einem sofortigen Rückbau. Da die Fläche nur bis 2024 als Interimsstandort genutzt wird und anschließend zu einem höherwertigen Biotop (Parkanlage HM1) im Vergleich zum Sportplatz (2009) entwickelt werden soll, ist das Vorhaben aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde befreiungsfähig.

Somit liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Anlagen:

Anlage 1 BS – Luftbild 2007

Anlage 2 BS – Luftbild 2018

Anlage 3 BS – Planung Stand vor 2009

Anlage 4 BS – Ist-Zustand 2019

Anlage 5 BS – Soll-Zustand bis 2024

Anlage 6 BS – Soll-WDHPark ab 2024

Anlage 7 BS – Übersichtskarte - Landschaftsschutzgebiet L 8